

Sehr geehrte/r...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das <u>Finanzgericht Düsseldorf</u>.

Aktuelles aus dem Finanzgericht Düsseldorf

Kein Verfahrensstau wegen der Corona-Pandemie

Im Finanzgericht Düsseldorf hat sich der Gerichtsalltag durch die Corona-Pandemie stark verändert. Das Gericht ist zwar durchgängig erreichbar und arbeitsfähig geblieben. Es finden aber weniger Gerichtsverhandlungen statt als vor Beginn der Corona-Krise. Zu einem Verfahrensstau ist es dadurch bislang nicht gekommen.

Sichergestellt wird die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs insbesondere durch die erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Heimarbeit. Viele Gerichtsangehörige arbeiten soweit wie möglich zu Hause. Der Wechsel ins Homeoffice ist ihnen vergleichsweise leicht gefallen. Denn die Digitalisierung ist in der Finanzgerichtsbarkeit in NRW schon weit fortgeschritten. Bereits im Oktober 2019 wurde an den drei Finanzgerichten in NRW die eAkte, also die elektronische Gerichtsakte, flächendeckend eingeführt. Nicht nur Richterinnen und Richter, sondern auch andere Gerichtsangehörige, wie z.B. Kostenbeamte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten, können "ihre" eAkte zu Hause rund um die Uhr digital bearbeiten.



Quelle: © Bildagentur PantherMedia / Karsten Ehlers

Besonders stark hat die Pandemie den Sitzungsbetrieb beeinflusst. In den Jahren 2016 bis 2019 fanden im Düsseldorfer Finanzgericht jährlich zwischen 1.260 und 1.563 Gerichtstermine statt. Im Pandemiejahr 2020 waren es 1.025. Im Frühjahr 2020 war der Sitzungsbetrieb etwa sechs Wochen lang nahezu komplett eingestellt. Seit Mai 2020 führen die Richterinnen

und Richter wieder mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine durch. Zum Infektionsschutz werden die Sitzungstermine zeitlich entzerrt. Kleinere Sitzungsräume wurden zu weiteren Wartebereichen umfunktioniert. Auch in den Sitzungssälen wird auf die Einhaltung des Abstands geachtet, ausreichend gelüftet und die Luftqualität mittels Co₂-Ampeln überwacht.

Die Geschäftszahlen des Finanzgerichts Düsseldorf zum Jahresende 2020 zeigen, dass die pandemiebedingten Einschränkungen die Rechtsschutzgewährung durch das Gericht nicht beeinträchtigt haben. Die gute Geschäftslage des Gerichts wurde fast unverändert beibehalten. Die Zahl der erledigten Verfahren sowie die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten konnten nahezu konstant gehalten werden. Weitere Einzelheiten zu den Geschäftszahlen erfahren Sie hier.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Harald Junker zieht eine positive Jahresbilanz: "Ich freue mich, dass es uns bisher gelungen ist, den Gesundheitsschutz der Gerichtsangehörigen und der Verfahrensbeteiligten mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Einklang zu bringen. Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück des Finanzgerichtsverfahrens. Darauf wollen viele Klägerinnen und Kläger aus nachvollziehbaren Gründen nicht verzichten. Zur Vermeidung persönlicher Kontakte, die mit einer Verhandlung im Gericht verbunden sind, arbeiten wir derzeit daran, die Möglichkeiten für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz weiter auszubauen."

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Beiträge eines Profi-Fußballers für eine Sportunfähigkeitsversicherung sind keine Werbungskosten

Mit Urteil vom 12.01.2021 (Az. 10 K 2192/17 E) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Beiträge eines Berufssportlers für eine Sportunfähigkeitsversicherung keine Werbungskosten sind.

Der Kläger, ein Profi-Fußballer, wollte die Prämien für seine Sportunfähigkeitsversicherungen von der Steuer absetzen. Die Versicherungen sahen Leistungen für den Fall vor, dass der Kläger aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit vorübergehend oder dauerhaft seinen Sport nicht ausüben kann. Eine Beschränkung auf berufsspezifische Krankheits- oder Unfallrisiken enthielten die Versicherungsbedingungen nicht. Der Kläger argumentierte, dass wegen seiner Tätigkeit als Fußballer erhöhte Risiken für seine Gesundheit bestünden. Bei jeder Art von Erkrankung oder Verletzung könne er seinen Beruf nicht mehr in der gewohnten Weise ausführen.

Wie auch zuvor das Finanzamt lehnte das Finanzgericht Düsseldorf den Abzug der Versicherungsbeiträge als Werbungskosten ab. Es handele sich um Sonderausgaben mit der Folge, dass sich die Versicherungsbeiträge wegen der geltenden Höchstbeträge steuerlich nicht auswirkten. Auch einen teilweisen Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten lehnten die Richter ab.

Der Kläger habe nicht nur berufstypische Risiken abgesichert. Vom Versicherungsumfang seien auch im privaten Bereich verursachte Unfälle und Erkrankungen erfasst. Die Versicherung diene dem Ausgleich krankheitsbedingter Einnahmeausfälle. Das Risiko, den Lebensstandard nicht länger durch die eigene Erwerbstätigkeit sichern zu können, gehöre zum Bereich der privaten Lebensführung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision wurde zur Rechtsfortbildung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 2192/17 E

Pauschal gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind ohne Einzelabrechnung nicht steuerfrei

Unser 10. Senat hatte über die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zu entscheiden.

Die Klägerin betrieb ein Kino und zahlte an einige ihrer Arbeitnehmer neben dem Grundlohn eine monatliche Pauschale für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit. Diese behandelte sie in den Lohnabrechnungen als steuerfrei.

Das beklagte Finanzamt ging dagegen von einer Steuerpflicht der Zuschläge aus und nahm die Klägerin durch Lohnsteuerhaftungsbescheid in Anspruch. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung seien nicht erfüllt, weil die gezahlten Zuschläge nicht für die tatsächlich geleistete Arbeit, sondern pauschal gezahlt worden seien.

Zur Begründung ihrer dagegen gerichteten Klage machte die Klägerin geltend, dass die pauschalen Zuschläge so bemessen worden seien, dass sie innerhalb der von § 3b EStG gezogenen Grenzen bleiben würden. Zum Nachweis legte sie Übersichten vor, aus denen sich ergab, dass die an die Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Zuschläge niedriger waren als die rechnerisch ermittelten Zuschläge. Der Differenzbetrag wurde als "nicht ausgeschöpfte Zuschläge" gesondert ausgewiesen.

Dieser Argumentation ist der 10. Senat nicht gefolgt. Mit Urteil vom 27.11.2020 hat er entschieden, dass die Voraussetzungen des § 3b EStG nicht erfüllt seien und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hätte eine Einzelabrechnung der geleisteten Stunden erstellen müssen. Diesen Anforderungen genüge die bloße Kontrollrechnung der Klägerin nicht. Sie habe die Zuschläge pauschal ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen gezahlt. Zudem sei es nicht zu Ausgleichszahlungen für die nicht ausgeschöpften Zuschläge gekommen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 410/17 H(L)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick

Abgabenordnung

Eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 8 AO entfällt nicht rückwirkend durch eine spätere Aufhebung des die Zahlungsaufforderung enthaltenen Steuerbescheids

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 1580/18 AO

Abgabenordnung/Kindergeld

Inkasso-Service der Familienkassen - einschließlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der gegen den Inkasso-Service gerichteten Rechtsbehelfe - unzureichend geregelt

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 2769/19 AO

Einkommensteuer

Zu den Einnahmen/Ausgaben bei einer sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung gehören auch vereinnahmte/verausgabte Umsatzsteuerbeträge

Die Entscheidung im Volltext: 2 K 2116/19 E

<u>Insolvenzanfechtung</u>

Abrechnungsbescheid bei Streit über Wiederaufleben einer Abgabenforderung gemäß § 144 InsO

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 1109/19 Z

Prozesskostenhilfe

Rückwirkende Aufhebung der Beiordnung wegen unterlassener Information des Gerichts über Zulassungsverzicht durch (ehemaligen) Rechtsanwalt

Die Entscheidung im Volltext: 9 K 933/19 Kg

<u>Umsatzsteuerhaftung</u>

Eine eindeutige Prozesserklärung lässt keinen Raum für eine rechtsschutzgewährende Auslegung Die Entscheidung im Volltext: 10 K 3508/18 H(U)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert. Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im Archiv des Newsletters abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsümmer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsümmer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569